HAMBURGER FERN-HOCHSCHULE · HFH ·
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studiengang	**Betriebswirtschaft**
Fach	**Steuerlehre**
Art der Leistung	**Prüfungsleistung**
Klausur-Knz.	**BW-STH-P21-031220**
Datum	**20.12.2003**

Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Bei numerisch zu lösenden Aufgaben ist außer der Lösung stets der **Lösungsweg anzugeben**, aus dem eindeutig hervorzugehen hat, wie die Lösung zustande gekommen ist.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche festgestellt**, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur bietet einen **Wahlbereich** (Aufgaben W2, W3 und W4), in dem **nur zwei Aufgaben** zur Lösung ausgewählt werden sollen. Werden aus diesem Bereich alle Aufgaben gelöst, kommen nur die Aufgaben W2 und W3 in die Bewertung!

Bearbeitungszeit:	180 Minuten
Anzahl der Aufgaben:	4 insgesamt, davon 3 zu lösende
Höchstpunktzahl:	- 100 -

zulässige Hilfsmittel:
Steuergesetze und -richtlinien, HGB, Taschenrechner

Bewertungsschlüssel

	Pflichtaufgabe	**Wahlbereich**: Von den Aufgaben W2 bis W4 sind ***nur zwei*** zu lösen.			
	1	W2	W3	W4	Σ
max. Punktzahl	34	33	33	33	100

Notenspiegel

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100-95	94,5-90	89,5-85	84,5-80	79,5-75	74,5-70	69,5-65	64,5-60	59,5-55	54,5-50	49,5-0

Aufgabe 1 — 34 Punkte

Friederike Fleischmann-Frisch, seit ihrer Scheidung Anfang 2000 wohnhaft in Baden-Baden, betreibt dort als Einzelunternehmerin ein Fachgeschäft für Käsespezialitäten mit einer Vollzeit- und drei Teilzeitangestellten. Folgende Angaben liegen Ihnen vor:

Frau Fleischmann-Frisch hat monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen eingereicht und für das Jahr 2002 insgesamt Umsatzsteuer i.H.v. 13.500 € an das Finanzamt abgeführt. Am Jahresende liegen rückblickend folgende Zahlen vor:

steuerpflichtige Umsätze 16 %	11.000 €
steuerpflichtige Umsätze 7 %	170.000 €
Vorsteuer	47.000 €

Als vorläufigen Jahresüberschuss hat Friederike Fleischmann-Frisch 70.000 € ermittelt.

Folgende Sachverhalte sind noch zu beachten:

Frau Fleischmann-Frisch verkauft ihre Ware normalerweise zu einem Preis i.H.v. 200 % ihres Einstandspreises an ihre Kunden. Ihren Angestellten gestattet sie jedoch, Käse zu 90 % des Einstandspreises mit nach Hause zu nehmen. Diese 90 % (= 18.180 €) hat sie in den Voranmeldungen als Steuerbemessungsgrundlage für Verkäufe an ihr Personal veranschlagt.

Darüber hinaus gewährt Frau Fleischmann-Frisch ihren Mitarbeitern werktäglich eine Käsemahlzeit als kostenloses Mittagessen. Im Jahr 2002 hat sie dieses Angebot insgesamt 12.000 € zzgl. Umsatzsteuer gekostet. Die zugehörige Umsatzsteuer hat sie in den Voranmeldungen als Vorsteuer geltend gemacht, auf die Bewirtung der Arbeitnehmer jedoch mangels Entgelt keine Umsatzsteuer abgeführt.

Am 17.7.2001 hat Friederike Fleischmann-Frisch als Geschäftswagen einen neuen Ford Galaxy angeschafft, den sie seither zu 80 % für private Zwecke nutzt. Der inländische Listenpreis i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG einschließlich Sonderausstattungen und Umsatzsteuer betrug damals 33.000,00 €. Die Vorsteuer ist seinerzeit in korrekter Höhe geltend gemacht worden. Auf die Privatnutzung ist bislang keine Umsatzsteuer abgeführt worden. Für den Pkw wird kein Fahrtenbuch geführt.

Frau Fleischmann-Frisch hat das Geschäft im Februar 2000 von ihren Eltern übernommen, die es im August 1952 eröffnet hatten. Aus diesem Anlass feierte sie am 1. August 2002 das 50-jährige Bestehen des Betriebes mit einem großen Käsefondue, zu dem aus dem Kreis der Stammkunden und Großlieferanten 100 Personen eingeladen wurden, was Kosten i.H.v. 1.200 € zzgl. 16 % Umsatzsteuer verursacht hat. Die Umsatzsteuer wurde als Vorsteuer geltend gemacht; darüber hinaus wurde die Bewirtung umsatzsteuerlich nicht berücksichtigt. Die Kosten der Bewirtung wurden als Betriebsausgaben verbucht.

Friederike Fleischmann-Frisch hält im Anlagevermögen ihrer Einzelunternehmung eine fünfprozentige Beteiligung an der Blauschimmel GmbH in Karlsruhe, die in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2002 mit 25.000 € zu Buche steht. Im Laufe des Jahres 2002 ist der Wert der Beteiligung jedoch voraussichtlich dauerhaft auf 15.000 € gesunken. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist diese nicht realisierte Wertminderung bislang nicht erfasst worden.

Ferner hält Frau Fleischmann-Frisch im Betriebsvermögen ihrer Einzelunternehmung 0,8 % aller Aktien der in Konstanz ansässigen Lochkäse AG. Die Aktien standen bislang in der Bilanz zu ihrem Anschaffungswert von 220.000 € zu Buche; bis zum 31.12.2002 ist der Wert der Aktien jedoch auf 120.000 € gesunken. Im Rechnungswesen der Einzelunternehmung ist diese Wertminderung bislang nicht erfasst worden. Am Tag der Bilanzaufstellung beträgt der Börsenwert 150.000 €.

Der vorläufige Jahresüberschuss ist durch eine im Juni 2002 gebildete Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 5.000 € gemindert worden.

Die Zuführung zur Gewerbesteuerrückstellung 2002 beträgt 6.000 € und wurde im vorläufigen Jahresüberschuss als Aufwand berücksichtigt.

Im Privatvermögen hält Friederike Fleischmann-Frisch Sparbriefe der Vereinten Oosbank, aus denen sie im Jahr 2002 Zinsen in Höhe von 2.050 € erzielt. Als Werbungskosten kann sie insgesamt 60 € geltend machen.

An Sonderausgaben sind Vorsorgeaufwendungen i.H.v. 1.400 €, Spenden für gemeinnützige Zwecke i.H.v. 760 € und Fortbildungskosten i.H.v. 4.800 € angefallen.

Aufgabe:

Für das Wirtschaftsjahr (= Kalenderjahr) 2002 sind der handelsrechtliche Jahresüberschuss, das zu versteuernde Einkommen und die Umsatzsteuerabschlusszahlung bzw. -erstattung der Steuerpflichtigen jeweils unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen zu ermitteln. Gewünscht wird ein möglichst niedriger Gewinnausweis in der Steuerbilanz. Handelsrechtliche Wahlrechte sollen so ausgeübt werden, dass Handels- und Steuerbilanz so weit wie möglich übereinstimmen.

Wahlmöglichkeit: Bitte lösen Sie zwei der folgenden drei Aufgaben. Werden alle drei Aufgaben gelöst, werden nur die ersten beiden bewertet!

Wahl-Aufgabe 2 — 33 Punkte

Die in Paderborn wohnhafte, ledige Einzelunternehmerin Hannah Edelstein, geboren am 29.2.1968, hat im Jahr 2002 aus ihrem inländischen Gewerbebetrieb Einkünfte i.H.v. 34.000,00 € erzielt. In diesem Betrag nicht enthalten sind Einkünfte, die auf Betriebstätten in Nicht-DBA-Ländern entfallen. Nicht in dem Betrag von 34.000 € enthalten sind auch 13.000 €, die auf eine Zweigniederlassung in Israel entfallen. Bei der Ermittlung der Einkünfte der israelischen Zweigniederlassung sind die für diese Zweigniederlassung entstandenen Aufwendungen abgezogen worden, obwohl die darin enthaltenen Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten i.H.v. 6.000 € in Deutschland entstanden sind.
Aus der Vermietung eines Mehrfamilienhauses in Israel erhält Frau Edelstein eine Jahresmiete in Höhe von 14.400 €, der Werbungskosten in Höhe von 7.800 € gegenüberstehen.
Darüber hinaus erzielt sie aus einer Betriebstätte in Jordanien Einkünfte i.H.v. 15.000,00 €. Hierauf wurde in Jordanien eine Einkommensteuer i.H.v. 3.000,00 € erhoben. Mit Jordanien hat die Bundesrepublik Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.
In Deutschland erzielt Frau Edelstein keine weiteren Einkünfte, kann aber abzugsfähige Sonderausgaben i.H.v. 4.000,00 € geltend machen.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Höhe der Einkommensteuer, die Hannah Edelstein für 2002 in Deutschland entrichten muss.

Wahl-Aufgabe 3 — 33 Punkte

An der DEF GmbH & Co. KG sind die Gesellschafter Dieter Dohle (57 Jahre) und Ernst Echo (62 Jahre) als Kommanditisten mit einer Einlage von je 50.000 € und die F GmbH als Komplementärin ohne Einlage beteiligt. Alleingesellschafterin der F GmbH ist die 34-jährige Francesca Fuhrmeister. Zusätzlich zu einer Haftungsvergütung erhält die F GmbH für die Geschäftsführung der KG ein angemessenes Entgelt; darüber hinaus ist sie nicht am Ergebnis der Gesellschaft und an den stillen Reserven beteiligt. Der nach Abzug des Geschäftsführungsentgeltes und der Haftungsvergütung verbleibende Gewinn bzw. Verlust steht beiden Kommanditisten zu je 50 % zu; im gleichen Verhältnis sind beide Kommanditisten an den stillen Reserven beteiligt.

Mit Wirkung vom 31.12.2003 veräußert Dieter Dohle seinen Kommanditanteil für 100.000 € an den neuen Gesellschafter Daniel Dübelbock.

Die Schlussbilanz auf den 31.12.2003 sieht wie folgt aus:

A	Schlussbilanz DEF GmbH & Co. KG 31.12.03		P
Grundstücke	100.000	Kapital Dohle	50.000
Maschinen	60.000	Kapital Echo	50.000
Fertigerzeugnisse	30.000	Rückstellungen	10.000
Bankguthaben	10.000	Verbindlichkeiten	90.000
	200.000		200.000

Die Aktiva weisen stille Reserven i.H.v. 15.000 € (Grundstücke) bzw. 20.000 € (Maschinen) auf.

Aufgaben:

Erstellen Sie die Eröffnungsbilanz der DEF GmbH & Co. KG auf den 1.1.2004 einschließlich sich ergebender Ergänzungsbilanzen.
Stellen Sie die steuerlichen Folgen des Gesellschafterwechsels für Dieter Dohle, Ernst Echo und für die F GmbH dar.

Wahl-Aufgabe 4 — 33 Punkte

Die Kaufleute Franz Kaiser und Walter Fritz erwägen die gemeinsame Eröffnung eines Betriebes in der Rechtsform einer GmbH. Sie überlegen, ob sie den Betrieb in Frankfurt am Main oder in Offenbach ansiedeln sollen. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt in Frankfurt 515 %, in Offenbach 440 %. Der Grundsteuerhebesatz beträgt in Frankfurt 175 %, in Offenbach 250 %. Unter außersteuerlichen Gesichtspunkten soll es keine Rolle spielen, ob die GmbH ihr Geschäft in Frankfurt oder in Offenbach betreibt.

Die betriebsnotwendigen Grundstücke der GmbH haben einen Einheitswert von 1.650.000 €. Zur Finanzierung der Grundstücke wird ein mit 5 % verzinsliches, langfristig tilgungsfreies Darlehen über 2.000.000 € aufgenommen. Die Gesellschaft erwartet einen Gewinn vor Steuern i.H.v. 129.000 € jährlich.

Aufgaben:

a) Ermitteln Sie, welcher Standort unter grund- und gewerbesteuerlichen Aspekten günstiger ist.
25 Punkte

b) Wie würde sich das Ergebnis ändern, wenn die Stadt Offenbach den Gewerbesteuerhebesatz auf 460 % anhöbe?
8 Punkte

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Steuerlehre
Art der Leistung	Prüfungsleistung
Klausur-Knz.	BW-STH-P21-031220
Datum	20.12.2003

Um größtmögliche Gerechtigkeit zu erreichen, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben zu finden. Natürlich ist es unmöglich, jede denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie bei der Korrektur auf eine andere als die angegebene Lösung, die richtig ist, ist eine entsprechende Punktzahl zu vergeben. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dieser Punkte auf Teillösungen dem Korrektor überlassen. Rechenfehler sollten nur zur Abwertung des betreffenden Teilschrittes führen. Wird mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so sind die hierfür vorgesehenen Punkte zu erteilen.

Wurden mehr als 2 Aufgaben aus dem Wahlaufgabebereich gelöst, gehen ausschließlich die beiden ersten Aufgaben in die Bewertung ein.

50% der insgesamt zu erreichenden Punktzahl (hier also 50 Punkte von 100 möglichen) reichen aus, um die Klausur erfolgreich zu bestehen.

Die differenzierte Bewertung in Noten nehmen Sie bitte nach folgendem Bewertungsschema vor:

% der von der Gesamtpunktzahl erzielten Punkte	Note	
95≤100 90<95	1 1,3	sehr gut
85<90 80<85 75<80	1,7 2 2,3	gut
70<75 65<70 60<65	2,7 3 3,3	befriedigend
55<60 50<55	3,7 4	ausreichend
0<50	5	nicht ausreichend

Lösung Aufgabe 1: 34 Punkte

Umsatzsteuer

• steuerpflichtige Umsätze 16 %:	11.000	
kostenlose Mahlzeit als unentgeltlich Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG, BMG gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 UStG	12.000	
	23.000	2 Punkte
• steuerpflichtige Umsätze 7 %:	170.000	
Mindest-BMG bei verbilligter Abgabe an Personal (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 UStG) 100 % = 20.200 €, Differenz 20.200–18.180 = 2.020 €	2.020	
	172.020	2 Punkte
• Vorsteuer:	47.000	
Vorsteuerabzugsverbot für 20 % der Bewirtungsaufwendungen (§ 15 Abs. 1a Nr. 1 UStG): 20 % von 1.200 = 240, darauf 16 %	38,40	
	46.962,60	2 Punkte
• Geschäftswagen: keine Korrektur gemäß § 3 Abs. 9a Satz 2 i.V.m. § 15 Abs. 1b UStG		2 Punkte
• Bewirtung von Geschäftspartnern (Firmenjubiläum): keine unentgeltliche Wertabgabe i.S.d. § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG, da der Umsatz unternehmerischen Zwecken dient		2 Punkte
➢ Ermittlung der USt-Abschlusszahlung:		
USt 16 % auf 23.000 €	3.680,00	
USt 7 % auf 172.020 €	12.041,40	
Vorsteuer	-46.962,60	
bereits abgeführte USt	-13.500,00	
Erstattung	44.741,20	4 Punkte

Jahresüberschuss:

• vorläufiger JÜ	70.000	
• außerplanmäßige Abschreibung Lochkäse (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)	-70.000	2 Punkte
• außerplanmäßige Abschreibung Blauschimmel (§ 253 Abs. 2 S. 3 HGB)	-10.000	2 Punkte
• Gewerbesteuerrückstellung (keine Korrektur)	0	1 Punkt
	- 10.000	1 Punkt

zu versteuerndes Einkommen:

• Handelsbilanzgewinn	- 10.000	
• Bewertung der Lochkäse-Aktien entsprechend Handelsbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	–	1 Punkt
• Bewertung der GmbH-Anteile entsprechend Handelsbilanz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG)	–	1 Punkt
• Drohverlustrückstellung (§ 5 Abs. 4a EStG)	5.000	2 Punkte
= Steuerbilanzgewinn	- 5.000	
• Geschäftswagen: 12*0,01*33.000 (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG)	3.960	2 Punkte
• 20 % der Bewirtungskosten nicht abzugsfähig gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG (20 % von 1.392)	278	2 Punkte
→ Einkünfte aus Gewerbebetrieb	- 762	1 Punkt

Einkünfte aus Kapitalvermögen	2.050		
Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 EStG)	- 60		
Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG)	-1.550	440	2 Punkte
Summe/Gesamtbetrag der Einkünfte		- 322	
Sonderausgaben i.S.d. § 10 EStG (1.400+760+920 (§ 10 I Nr. 7 EStG))		- 3.080	2 Punkte
zu versteuerndes Einkommen		0	1 Punkt
(Verlustrücktrag auf 2001, soweit möglich)			

Lösung Wahl-Aufgabe 2: 33 Punkte

Die im Folgenden aufgeführten §§ beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders genannt, auf das EStG, die Art. auf das DBA Deutschland-Israel.

	in Dtl. steuerbar	steuerfrei (Progressionsvorbehalt) (Art. 18 I lit a)	anrechenbare Steuern (§ 34c I)	
				2 Punkte
§ 15, Art. 4 I, IV i.V.m. Art. 2 I Nr. 7 lit b lit bb	34.000	13.000		6 Punkte
§ 15 (JOR), § 34c I	15.000		3.000	2 Punkte
§ 21, Art. 3 I, III S. 1		6.600		5 Punkte
		Σ 19.600		
Σ/Ges.betrag d. Eink.	49.000			
Sonderausgaben	- 4.000			
zvE	45.000			3 Punkte

Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes:

45.000+19.600=64.600 Korrektur nach § 32a Abs. 2 → 64.602 2 Punkte

Anwendung des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, Satz 5 EStG:

0,485*64.602 – 9.872 = 21.459,97 Abrundung nach § 32a Abs. 3 S. 3 → 21.459

21.459/64.602 = **33,217 %** 4 Punkte

deutsche ESt vor Anrechnung ausländischer Steuern: 0,33217∗45.000=14.947 2 Punkte

Höchstbetrag der anrechenbaren Steuern gemäß § 34c Abs. 1 S. 2:

15.000/(49.000+19.600)*14.947 = 3.268 > 3.000 5 Punkte

ESt vor Anrechnung:	14.947 €
anrechenbare Steuer	- 3.000 €
endgültige ESt:	11.947 €

2 Punkte

Lösung Wahl-Aufgabe 3: 33 Punkte

A	Eröffnungsbilanz DEF GmbH & Co. KG 1.1.04		P
Grundstücke	100.000	Kapital Dübelbock	50.000
Maschinen	60.000	Kapital Echo	50.000
Fertigerzeugnisse	30.000	Rückstellungen	10.000
Bankguthaben	10.000	Verbindlichkeiten	90.000
	200.000		200.000

10 Punkte

A	Ergänzungsbilanz Daniel Dübelbock 1.1.04		P
Grundstücke	7.500	Mehrkapital	50.000
Maschinen	10.000		
Firmenwert	32.500		
	50.000		50.000

12 Punkte

steuerliche Folgen Dieter Dohle:
Dieter Dohle erzielt einen Veräußerungsgewinn in Höhe von 50.000 €.
Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 EStG bleibt der Veräußerungsgewinn steuerfrei. 9 Punkte

steuerliche Folgen Ernst Echo: keine 1 Punkt

steuerliche Folgen F GmbH: keine 1 Punkt

Lösung Wahl-Aufgabe 4: 33 Punkte

a)

- Frankfurt:

  Grundsteuer:

  1.650.000*0,0035*1,75 = **10.106** 3 Punkte

  Gewerbesteuer:

  BMG GewSt (vorläufig) 129.000
  - 10.106 (Grundsteuer)
  + 50.000 (§ 8 Nr. 1 GewStG)
  - 27.720 (§ 9 Nr. 1 S. 1 GewStG i.V.m. § 121a BewG)
  141.174

  vorläufige GewSt: $\frac{h}{2000+h} * 141.174 = \frac{515}{2515} * 141.174 = 28.908$ 6 Punkte

  Probe: 141.174
  - 28.908
  112.266 → abgerundet 112.200 (§ 11 I S. 3 GewStG)

  endgültige GewSt: 0,05∗5,15∗112.200 = **28.891** 3 Punkte

  Gesamtsteuerbelastung GrSt + GewSt: 10.106+28.891 = **38.997**

- Offenbach:

  Grundsteuer: 3 Punkte

  1.650.000*0,0035*2,5 = **14.437**

  Gewerbesteuer:

  BMG GewSt (vorläufig) 129.000
  - 14.437 (Grundsteuer)
  + 50.000 (§ 8 Nr. 1 GewStG)
  - 27.720 (§ 9 Nr. 1 S. 1 GewStG i.V.m. § 121a BewG)
  136.843 6 Punkte

  vorläufige GewSt: $\frac{h}{2000+h} * 136.843 = \frac{440}{2440} * 136.843 = 24.677$

  Probe: 136.843
  - 24.677
  112.166 → abgerundet 112.100 (§ 11 I S. 3 GewStG) 3 Punkte

  endgültige GewSt: 0,05∗4,4∗112.100 = **24.662**

  Gesamtsteuerbelastung GrSt + GewSt: 14.437+24.662 = **39.099**

.

Die Gesamtsteuerbelastung ist in Frankfurt niedriger als in Offenbach. 1 Punkt

b)

- Frankfurt:

  Gesamtsteuerbelastung = **38.997** (wie oben) 1 Punkt

- Offenbach:

  Grundsteuer = **14.437** (wie oben) 1 Punkt

  Gewerbesteuer:

  BMG GewSt (vorläufig) 136.843 (wie oben)

  vorläufige GewSt: $\frac{h}{2000+h} * 136.843 = \frac{460}{2460} * 136.843 = 25.589$

  Probe: 136.843
  - 25.589
  111.254 → abgerundet 111.200 (§ 11 I S. 3 GewStG) 5 Punkte

  endgültige GewSt: 0,05∗4,6∗111.200 = **25.576**

  Gesamtsteuerbelastung GrSt + GewSt: 14.437+25.576 = **40.013**

.

Da die Gesamtsteuerbelastung in Frankfurt schon bei einem Offenbacher GewSt-Hebesatz von 440 % niedriger war als in Offenbach, gilt dies bei einer Hebesatz-anhebung in Offenbach erst recht. 1 Punkt